



Rat der
Europäischen Union

04111/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/11/18

Brüssel, den 6. November 2018
(OR. en)

13344/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0361 (NLE)

ACP 104
FIN 819
PTOM 34

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für 2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten
zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds,
einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für 2019,
der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe
der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge
für die Jahre 2021 und 2022**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet¹, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

¹ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/323 hat die Kommission bis zum 15. Oktober 2018 einen Vorschlag zu unterbreiten, der a) die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2020, b) den Jahresbeitrag für das Jahr 2019, c) die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2019, und d) eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021–2022 enthält.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/323 hat die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende Europäische Entwicklungsfonds (EEF) festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Daher sollten Mittel aus dem 10. EEF für die EIB und Mittel aus dem 11. EEF für die Kommission abgerufen werden.

- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates¹ wurde die Obergrenze für die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für 2019 auf 4 600 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates vom 20. November 2017 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2019, des jährlichen Betrags für 2018, der ersten Tranche 2018 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021 (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 21).

Artikel 1

Die Obergrenze für die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2020 wird auf 4 900 000 000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 4 600 000 000 EUR auf die Kommission und 300 000 000 EUR auf die EIB.

Artikel 2

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2019 wird auf 4 700 000 000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 4 400 000 000 EUR auf die Kommission und 300 000 000 EUR auf die EIB.

Artikel 3

Die einzelnen Beiträge zum EEF, die die Mitgliedstaaten als erste Tranche 2019 an die Kommission und die EIB zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang hervor.

Artikel 4

Die vorläufig ermittelte unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge wird für das Jahr 2021 auf 4 000 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB und für das Jahr 2022 auf 3 500 000 000 EUR für die Kommission und 400 000 000 EUR für die EIB festgesetzt.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	Erste Tranche 2019 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	64 985 400,00	3 530 000,00	68 515 400,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	4 370 600,00	140 000,00	4 510 600,00
TSCHECHIEN	0,51	0,79745	15 949 000,00	510 000,00	16 459 000,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	39 609 000,00	2 000 000,00	41 609 000,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	411 596 000,00	20 500 000,00	432 096 000,00
ESTLAND	0,05	0,08635	1 727 000,00	50 000,00	1 777 000,00
IRLAND	0,91	0,94006	18 801 200,00	910 000,00	19 711 200,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	30 147 000,00	1 470 000,00	31 617 000,00
SPANIEN	7,85	7,93248	158 649 600,00	7 850 000,00	166 499 600,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	356 253 800,00	19 550 000,00	375 803 800,00
KROATIEN	0,00	0,22518	4 503 600,00	0,00	4 503 600,00
ITALIEN	12,86	12,53009	250 601 800,00	12 860 000,00	263 461 800,00
ZYPERN	0,09	0,11162	2 232 400,00	90 000,00	2 322 400,00
LETTLAND	0,07	0,11612	2 322 400,00	70 000,00	2 392 400,00
LITAUEN	0,12	0,18077	3 615 400,00	120 000,00	3 735 400,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	5 101 800,00	270 000,00	5 371 800,00
UNGARN	0,55	0,61456	12 291 200,00	550 000,00	12 841 200,00
MALTA	0,03	0,03801	760 200,00	30 000,00	790 200,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	95 535 600,00	4 850 000,00	100 385 600,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	47 951 400,00	2 410 000,00	50 361 400,00
POLEN	1,30	2,00734	40 146 800,00	1 300 000,00	41 446 800,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	23 935 800,00	1 150 000,00	25 085 800,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	14 363 000,00	370 000,00	14 733 000,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	4 490 400,00	180 000,00	4 670 400,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	7 523 200,00	210 000,00	7 733 200,00
FINNLAND	1,47	1,50909	30 181 800,00	1 470 000,00	31 651 800,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	58 782 200,00	2 740 000,00	61 522 200,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	293 572 400,00	14 820 000,00	308 392 400,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	2 000 000 000,00	100 000 000,00	2 100 000 000,00